



33

Entgegen der Meinung von BBC spielt die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben (ABl. L 175, S. 1) für die vorliegende Frage keine Rolle. Nach Artikel 2 dieser Verordnung werden Eingangsabgaben insoweit erstattet oder erlassen, als den zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß der buchmäßig erfaßte Betrag die gesetzlich zu erhebenden Abgaben aus irgendeinem Grund übersteigt.

Nicht einschlägig:  
Verordnung (EWG) Nr. 1430/79

34

Die Höhe der Eingangsabgaben wird nämlich auf der Grundlage des nach der Zollwertverordnung ermittelten Zollwerts festgesetzt. Ist ein Importeur nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise beizubringen, um zu erreichen, daß bestimmte Faktoren bei der Berechnung des Zollwerts nach den Gemeinschaftsbestimmungen unberücksichtigt bleiben, so kann die Höhe der erhobenen Abgaben keinesfalls die gesetzlich geschuldeten Abgaben übersteigen.

35

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, daß Zahlungen für die Montage in der Zollwertanmeldung getrennt von dem für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis ausgewiesen sein müssen, um nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Zollwertverordnung vom Zollwert ausgenommen werden zu können. Nach Artikel 8 der Richtlinie 79/695 kann diese Anmeldung nicht mehr nach dem für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Zeitpunkt, das heißt nach der zollrechtlichen Freigabe der Waren, berichtigt werden.

Antwort auf Frage 2

## Kosten

36

Die Auslagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Erklärungen beim Gerichtshof eingereicht haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip - jurpc.zip

## Nachholung der Berufung durch Telefax und fehlende Unterschrift

BGH, Beschluß vom 8. April 1992 (XII ZB 34/92)

### Leitsätze der Redaktion

1. Bei Aufgabe einer Berufungsschrift zur Post donnerstags 18 Uhr ist nicht zu erwarten, daß die Berufungsschrift erst am folgenden Dienstag bei Gericht eingeht. Ein derartiger Verlauf der Dinge ist ein ungewöhnlicher Vorgang, auf den sich der Anwalt nicht einzustellen braucht (vgl. BGH, Beschl. v. 11. Oktober 1989 – IVa ZB 7/89 – NJW 1990, 188, 189 m. N.; BVerfGE 40, 42, 45; 41, 23, 27; 44, 302, 306). Der Anwalt ist in einem derartigen Fall auch nicht gehalten, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob die Berufungsschrift fristgerecht bei Gericht eingegangen ist.
2. Ergibt eine (den Umständen nach wegen der Rechtmäßigkeit der Absendung nicht geschuldete) Rückfrage bei Gericht am Tage des Fristablaufs, daß die Berufungsschrift dort noch nicht eingegangen ist, so gereicht es dem Anwalt nicht zum Verschulden, wenn eine geschulte und auch über die Besonderheiten der Schriftsatzübermittlung durch Telefax belehrte Bürokräftin den Berufungsschriftsatz sicherheitshalber noch einmal per Telefax übermittelt und dabei vergißt, die Unterschrift auf dem Original beifügen zu lassen. Es ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Vgl. zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung durch Telekommunikationsmittel ausführlich Steinborn, *Informatik und Recht* 1987, S. 340–348.